

Redaktionsbüro Christoph Trapp  
Wilskistraße 114, 14163 Berlin  
Tel 0170 9917649  
[dialog@redaktionsbuero-trapp.de](mailto:dialog@redaktionsbuero-trapp.de)

Potsdam, 03. November 2020

## **Kernaussagen von Rechtsanwalt Detlef Borrmann zur Normenkontrollklage**

### **Samira Mohamed gegen die Landesärztekammer Brandenburg**

#### **1. Fakten**

Frau Samira Mohamed, Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, führt seit Jahren in Cottbus eine homöopathisch geprägte Praxis. Sie hat zusätzlich zu ihrer Facharztanerkennung im Jahr 2010 die Zusatzbezeichnung Homöopathie erworben und ist stolz darauf „ihren Schwangeren“ eine homöopathische Behandlung anbieten zu können, die sich als erfolgreich und nebenwirkungsfrei darstellt. Die Liebe zur Homöopathie hat sich bei Frau Mohamed, die in Berlin geboren und aufgewachsen ist, während einer Abenteuerreise nach Afrika entwickelt, die sich wegen des Ausfalls ihres Autos länger als geplant hinzog. So ergab sich für Frau Mohamed die Gelegenheit, einige Monate unentgeltlich im Universitätskrankenhaus von Burkina Faso zu arbeiten, an einem Homöopathie-Seminar einer französischen Ärztegruppe teilzunehmen und so zu ihrer an der Freien Universität Berlin erworbenen „schulmedizinischen“ Ausbildung weitere erprobte Heilmethoden kennenzulernen.

Anlass der von einer Reihe von homöopathisch arbeitenden Ärztinnen und Ärzten aus Berlin und Brandenburg unterstützten Klage ist die Streichung der Zusatzbezeichnung Homöopathie in der ärztlichen Weiterbildungsordnung des Landes Brandenburg durch die Ärztekammer Brandenburg im Juni dieses Jahres. Die Ärztekammer Brandenburg hat - wie noch einige andere Ärztekammern - die Überarbeitung einer Musterweiterbildungsordnung durch die Bundesärztekammer im Jahr 2018, in der die Homöopathie erhalten war, zum Anlass genommen, die Homöopathie als erwerbbarer Zusatzbezeichnung zu streichen – was von den homöopathische tätigen Ärzten / Ärztinnen nur als unfreundlicher Akt gewertet werden konnte und sicher auch so gemeint war. Die Streichung führt mit Sicherheit dazu, dass nachwachsende Berufskollegen / innen kaum noch für die Homöopathie gewonnen werden können und die Ärzteschaft auf diesem Gebiet austrocknet. Eine 200 Jahre alte erfolgreiche und von der Bevölkerung geschätzte medizinische Richtung (80 % der Menschen in Deutschland schätzen Naturheilkunde und Homöopathie) beendet wird – zum Schaden der Menschen, die „Schwangeren von Frau Mohamed“ sind dafür ein gutes Beispiel.

#### **2. Zur Rechtslage**

Die neue Weiterbildungsordnung ist seit dem 1. Juli 2020 in Brandenburg in Kraft. Sie ist vom Brandenburgischen Gesundheitsministerium bestätigt worden. Eine ausreichende rechtliche Prüfung hat offenbar nicht stattgefunden. Hätte sie stattgefunden, hätte eine Bestätigung nicht erfolgen dürfen, denn das Brandenburger Heilberufsgesetz sagt in § 36, dass in der Weiterbildungsordnung verankerte Zusatzbezeichnungen zu streichen sind, wenn die Voraussetzungen ihrer Anerkennung:

- die wissenschaftliche Absicherung und der

Kontakt: Christoph Trapp, Tel 0170 9917649, [dialog@redaktionsbuero-trapp.de](mailto:dialog@redaktionsbuero-trapp.de) / Bankverbindung Commerzbank, IBAN DE11 1004 0048 0432 8134 00, UST-IdNr.: DE 309227463

- Bedarf für die angemessene Versorgung der Bevölkerung

nicht mehr vorliegen.

Nichts davon kann die Ärztekammer für sich verbuchen. Es gibt keine Änderung der Verhältnisse seit dem Erlass der letzten Weiterbildungsordnung von 2005. Der Bedarf, bzw. die Nachfrage an homöopathisch ärztlichen Leistungen hat durch Forsa-Umfragen beweisbar nicht abgenommen. Die wissenschaftliche Absicherung der Homöopathie ist jedenfalls nicht geringer geworden, eine Zählung hat für die letzten Jahre in Deutschland 34 die Wirksamkeit der Homöopathie belegende Schriften ergeben. Man kann eines sagen: Die Wirksamkeit der Homöopathie ist nicht zu bestreiten, was man noch nicht beantworten kann, ist die Frage nach den Ursachen der Wirkung. Da dürfte die Homöopathie aber nicht allein dastehen.

#### Die Streichung der Zusatzbezeichnung Homöopathie verstößt gegen Grundrechte:

Die Berufsfreiheit der Ärzte aus Art 12 Abs. 1 GG wird beeinträchtigt, wenn ihnen ohne zutreffende gesetzliche Grundlage die Möglichkeit genommen wird, ihre besondere Qualifikation durch das Heraushebungsmerkmal Homöopathie nachzuweisen.

Es liegt ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vor, wenn die Zusatzbezeichnung Homöopathie gestrichen wird, Ärzte mit anderer Akzentuierung dagegen auf besondere Erfahrungen hinweisen dürfen.

Wenn die Ärztekammer die Wissenschaftlichkeit der Homöopathie in Zweifel zieht, übersieht sie, dass Art. 5 Abs. 3 GG nicht eine Mehrheitsmeinung schützt, sondern den wissenschaftlichen Wettstreit wünscht.

Schließlich beeinträchtigt die Streichung das Recht der Patienten auf ausreichende Informationen über die für sie in Betracht kommenden Ärzte („Verbraucherschutz“ in Art. 2 Abs. 1 GG enthalten).

Abschließend eine Zahl: In Deutschland besaßen 6.875 Ärzte / Ärztinnen Anfang dieses Jahres die Zusatzbezeichnung Homöopathie. Es ist eine Verunglimpfung, diesen allen mit dem Angriff gegen die Homöopathie die Wissenschaftlichkeit abzusprechen. Sie haben alle die normale Medizin-Ausbildung absolviert und dazu noch weitere Kenntnisse erworben und entscheiden nach ihrem durch Erfahrung geprägten Gewissen über Diagnose und Therapie.

#### **Rechtanwalt Detlef Borrmann**

Detlef Borrmann ist seit 20 Jahren Rechtsanwalt mit Schwerpunkt im öffentlichen Recht erst in Brandenburg, dann in Berlin. Zuvor war er fast 20 Jahre Kanzler der Freien Universität Berlin und 11 Jahre Staatssekretär im Senat von Berlin (2 Jahre Inneres, 9 Jahre Justiz). Ferner hat er insgesamt über 40 Jahre Rechtsreferendare im öffentlichen Recht unterrichtet und an Staatsprüfungen im Justizprüfungsamt Berlin bzw. Berlin-Brandenburg teilgenommen.

Kontakt: Tel 030 77329456 / [borrmann.detlef@googlemail.com](mailto:borrmann.detlef@googlemail.com)